



Statuten des Entomologischen Vereins Bern (EVB)

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Entomologischer Verein Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Postadresse lautet: Entomologischer Verein Bern, c/o Naturhistorisches Museum Bern, Bernastrasse 15, 3005 Bern.

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

Der Entomologische Verein Bern bezweckt die Pflege und Förderung der Entomologie in theoretischer und praktischer Beziehung und die Vermittlung freundschaftlichen Umgangs aller Entomologen und Insektenliebhaber.

Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Naturschutzes und die Erhaltung und Pflege natürlicher Lebensräume mit der charakteristischen Flora und Fauna.

Art. 3

Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche sich für die Entomologie interessieren, können als ordentliche Mitglieder auf schriftliches oder mündliches Gesuch hin in jeder Vereinssitzung als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4

Mittel

Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt der EVB über folgende finanziellen Mittel: Mitgliederbeiträge (siehe Artikel 16), Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Versteigerungen), Publikationen und Spenden aller Art (z.B. Legate).

Die erwähnten Mittel dürfen einzig für Vereinszwecke verwendet werden. Bei Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Art. 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich im Verein oder in der Entomologie verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Urkunden

Die 25- und 50-jährigen Zugehörigkeiten zum Verein werden mit einer Urkunde bestätigt.

Art. 8

Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, nachdem das Mitglied seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
- b) Durch Ausschluss an der Hauptversammlung wegen Verletzung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber oder wegen Begehens entehrender Handlungen.
- c) Mit dem Tod des Mitglieds.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, auch nicht die Erben eines verstorbenen Mitglieds.

Art. 9

Organe¹

Die Vereinsgeschäfte werden von dem in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Vorstand geleitet.

Die wiederwählbaren Organe des Vereins sind:

- a) Präsident

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in den Statuten die männliche Form gewählt, diese ist jedoch immer geschlechtsneutral zu interpretieren.

- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Bibliothekar
- f) Webmaster
- g) Ein oder mehrere Beisitzer ohne festes Amt

Eine Selbstergänzung ist möglich. Solcherart neu hinzugekommene Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, sofern diese nicht durch die Statuten oder des Gesetzes wegen der Hauptversammlung übertragen worden sind.

Art. 10

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet alle Vereinssitzungen und die Hauptversammlung und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 11

Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident übt alle Funktionen des Präsidenten im Verhinderungsfalle desselben aus und ist verantwortlich für das Vortragsprogramm. Ausserdem vertritt er wenn nötig den Kassier.

Art. 12

Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär führt das Protokoll jeder Vereinssitzung, welches in der nächsten Sitzung zur Vorlesung gelangt, besorgt die Einladungen und erledigt gemeinsam mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz. Er führt zudem in Absprache mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.

Art. 13

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und legt der Hauptversammlung den Bericht vor. Neben dem Kassier hat mindestens ein zusätzliches Vorstandsmitglied Zugriff auf die Bankkonten des EVB.

Art. 14

Aufgaben des Bibliothekars

Der Bibliothekar führt das Bücherverzeichnis und besorgt die Kontrolle über Ausleihen. Der Bibliothekar unterstützt und vertritt nötigenfalls den Sekretär.

Art. 15

Aufgaben des Webmasters

Der Webmaster pflegt den Webauftritt des EVB. Er unterstützt und vertritt nötigenfalls den Sekretär. Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sind im Besitz des Administrator-Passwortes.

Art. 16

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder fest. Ehrenmitgliedern ist die Bezahlung eines Beitrages freigestellt.

Art. 17

Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorsitzende der Versammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres statt. Derselben obliegen:

- a) Entgegennahme des vom Sekretär verfassten Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers
- c) Entgegennahme des Berichtes des Bibliothekars
- d) Entgegennahme des Berichtes des Webmasters
- e) Vorstandswahlen (alle ungeraden Jahre)
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festlegung, bzw. Abstimmung über Ort und Zeit des Vereinsausflugs
- h) Beurkundung der 25- und 50-jährigen Vereinszugehörigkeit
- i) Statutenänderungen, wenn Anträge dem Präsidenten vorliegen

Art. 18

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn von keinem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei allen Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 19

Sommermonate

In den Sommermonaten finden, abgesehen vom Vereinsausflug, lediglich freie Zusammenkünfte statt.

Art. 20

Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, die Bibliothek und andere Besitzgegenstände des Vereins. Ein Aktivenüberschuss ist primär der Dachorganisation (Schweizerische Entomologische Gesellschaft – SEG) oder einer gemeinnützigen, naturschutzorientierten Institution zuzuweisen.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese neuen Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 6. März 2018 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. März 2014.

Bern, 6. März 2018

Entomologischer Verein Bern

Der Präsident



Michael Gilgen

Der Sekretär



Martin Albrecht